

Z. 1 - D. 11, D. 13, D. 60, Tarif, D. 30, D. 31
(4 + 11)

**EWR-Beitritt Liechtensteins;
Auswirkungen auf die EZV**

Dieses Zirkular besteht aus zwei Teilen.

- ☐ **Teil A** (S. 1-2) stellt die Auswirkungen des EWR-Beitritts Liechtensteins auf die EZV in einer zusammenfassenden **Kurzübersicht** dar und
- ☐ **Teil B** (S. 3-8, mit vorangestelltem Inhaltsverzeichnis) enthält die **Dienstvorschriften** und Informationen in den Bereichen, in welchen die EZV mitbetroffen ist.

<i>Teil A: Kurzübersicht</i>

1 Allgemeines

Das Fürstentum Liechtenstein tritt auf den 1. Mai 1995 dem EWR bei.

Damit entsteht u.a. im Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen Liechtenstein und der Schweiz ein Rechtsgefälle. Die Rechtsunterschiede lassen sich in einen tarifären Bereich (unterschiedliche Zollansätze) und einen nichttarifären Bereich (unterschiedliche Giftgesetzgebungen, unterschiedliche Transportvorschriften usw.) gruppieren.

Politische Zielvorgabe bei der Lösungssuche war, Liechtenstein den EWR-Beitritt unter Beibehaltung der gemeinsamen offenen Grenze zu ermöglichen.

Der zusätzliche Aufwand, der der EZV durch die Teilnahme Liechtensteins am EWR entsteht, wird der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom Fürstentum Liechtenstein abgegolten.

2 Lösungskonzept

2 1 Ausgangslage

- Parallele Verkehrsfähigkeit

In Liechtenstein dürfen Waren zu den nach schweizerischem Recht (**Zollvertragsrecht**) und zu den nach **EW-Recht** geltenden Bestimmungen eingeführt, hergestellt und vertrieben werden.

- Aufschub der Uebernahme von EWR-Recht

Für die besonders sensiblen Bereiche "landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte", "Lebensmittel", "Veterinärrecht", "Alkoholmonopolgebühren" und "Personenverkehr" (Ein- und Ausreise) gilt bis auf weiteres das Zollvertragsrecht.

2 2 Ablauf

Die Einfuhrabfertigung von EWR-Waren an Empfänger in Liechtenstein und die Ausfuhrabfertigung von EWR-Waren von Absendern in Liechtenstein in den EWR erfolgen bei allen ZA weiterhin nach Zollvertragsrecht. Bei der Einfuhr gewähren alle ZA die Zollpräferenz für EWR-Ursprungsprodukte, sofern diese unter den Geltungsbereich des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG (FHA 72) bzw. des EFTA-Uebereinkommens fallen. Bei der Ausfuhr prüfen und beglaubigen alle ZA WVB für liechtensteinische Exporte von EWR-Ursprungswaren. Kurz: **Für die ZA ändert sich wegen des EWR-Beitritts Liechtensteins im Verfahrens-, Bewilligungs- und Ursprungsbereich grundsätzlich nichts.**

Die **ZI Schaanwald und Buchs** werden ermächtigt, bei der Einfuhrabfertigung zusätzlich das **grenzrelevante EWR-Recht** zu vollziehen.

Jede Einfuhrendung an einen liechtensteinischen Empfänger wird von den **Rechenzentren** der schweizerischen Kontrollstelle (SKS EWR/FL, c/o ZI Buchs) und dem liechtensteinischen Amt für Zollwesen (AZW, Verwaltungsgebäude 4b, FL-9490 Vaduz, Tel. 075 23 66 908, Fax 075 23 66 907)) **gemeldet**.

Das **AZW** ist überall dort, wo ein Gefälle zwischen EWR- und Zollvertragsrecht besteht und nachträglich EWR-Recht beansprucht wird, für den **Vollzug des EWR-Rechts** verantwortlich (Bsp.: Gewähren eines EWR-Präferenzansatzes, Inverkehrsetzungen nach EWR-Recht usw.). Ferner soll es mit einem liechtensteinischen **Marktüberwachungs- und Kontrollsystem** (MKS) verhindern, dass Waren, die den schweizerischen Vorschriften nicht entsprechen, von Liechtenstein nach der Schweiz verbracht werden.

Teil B: Dienstvorschriften

3 Zollverfahren

3.1 Begriff "EWR-Waren"

Als EWR-Waren gelten Waren mit Ursprung EWR und dem EWR-Recht entsprechende Waren anderen Ursprungs, soweit sie für Liechtenstein in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens (EWRA) fallen.

3.2 Grundsatz

Alle ZA fertigen EWR-Waren für Empfänger in Liechtenstein bzw. EWR-Waren von Absendern in Liechtenstein in den EWR zollrechtlich weiterhin nach Zollvertragsrecht ab.

3.3 Ausnahmen

Die ZI Schaanwald und Buchs vollziehen bei der Einfuhr **zusätzlich** das grenzrelevante EWR-Recht. Sie erhalten dazu eine besondere "EWR-Dokumentation".

3.4 Bewilligungsverfahren

Die zuständigen schweizerischen Behörden erteilen liechtensteinischen Operateuren die Ein- und Ausfuhrbewilligungen für EWR-Waren automatisch, wenn die Schweiz gegenüber solchen Operateuren Bewilligungsvorschriften anwenden müsste, die im Widerspruch zum EWRA stehen. Dies gilt auch für die beiden ZI Schaanwald und Buchs, die EWR-Recht direkt anwenden.

3.5 Meldewesen

- Frachtverkehr

Alle von liechtensteinischen Empfängern eingeführten Sendungen werden der schweizerischen Kontrollstelle, ZI Buchs (Meldestellencode DR) und dem Amt für Zollwesen (AZW), Vaduz (Meldestellencode HF) gemeldet. Die Meldungen werden sowohl im Modell 90 als auch in der zollinternen Lösung aufgrund der PLZ des Empfängers gesteuert.

- Postverkehr

Keine Meldungen.

3.6 Aufgaben und Standort der schweizerischen Kontrollstelle (SKS)

Die SKS verschafft sich aufgrund der eingehenden Meldungen bzw. aufgrund des statistischen Materials einen Überblick über den FL-Import- bzw. FL-Exportverkehr. Der Überblick dient ihr dazu,

- kritische Sendungen auszumachen
- Veränderungen und Verlagerungen zu erkennen und

- bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten zu intervenieren.

Die SKS übernimmt ferner verschiedene weitere EWR-relevante Tätigkeiten und arbeitet eng mit dem AZW zusammen.

Die SKS ist dem ZI Buchs angegliedert. Adresse: Schweizerische Kontrollstelle EWR/FL, Zollinspektorat Buchs, Postfach 937, 9471 Buchs, Tel. 081 756 17 51.

4 Ursprungswesen (Protokoll 4 EWRA)

4 1 Allgemeines

Bedingt durch die auf den 1.1.1994 vorgenommenen Anpassungen gelten für schweizerische Exportwaren die gleichen Ursprungsregeln wie im EWR, mit Ausnahme der sog. Vollkumulation (vgl. Z.1 D 30, D 31 Nr. 601.0164.1993.01 vom 24.12.93). Von dieser Verbesserung können somit nur liechtensteinische Hersteller profitieren.

Bei der Einfuhr gewährt die Schweiz die Zollpräferenz für EWR-Ursprungsprodukte, sofern diese unter den Geltungsbereich des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG (FHA 72) bzw. des EFTA-Uebereinkommens fallen. In dieser Hinsicht besteht somit kein Unterschied zwischen Importen in die Schweiz oder nach Liechtenstein.

Hingegen kommen aufgrund des EWRA mehr Produkte in den Genuss der Zollfreiheit als gestützt auf das FHA 72 bzw. das EFTA-Uebereinkommen. Es handelt sich dabei fast ausschliesslich um Fische und Fischprodukte der Kapitel 3 und 16 sowie Kork und Flachs der Kapitel 45 und 53 des Gebrauchstarifs 1986 aus der EG. Zu beachten ist ferner, dass Liechtenstein das Protokoll 3 EWRA (landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte) nicht anwendet. In diesem Bereich gelten somit auch für liechtensteinische Importe und Exporte weiterhin die Protokolle Nr. 2 und Nr. 3 zum FHA 72 bzw. die Anhänge B und D zum EFTA-Uebereinkommen.

4 2 Einfuhr

4 2 1 Grundsatz

Die allgemein gültigen Dienstvorschriften (D 31) sind sinngemäss auch bei der Abfertigung von EWR-Ursprungswaren anzuwenden, die für Empfänger in Liechtenstein bestimmt sind (z.B. Toleranzen, Vorgehen bei Nachprüfungen).

4 2 2 Zollansätze

Für Empfänger in Liechtenstein bestimmte EWR-Ursprungswaren sind zu den gleichen Präferenzansätzen abzufertigen, wie wenn die Waren für die Schweiz bestimmt wären. Dies bedeutet, dass für alle EWR-Ursprungswaren die entsprechenden in der Kolonne "Zollansatz EG und EFTA" des D 3 aufgeführten Ansätze gelten. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Vorbemerkungen zum D 3, Ziff. 2, Bst. a, letzter Absatz, verwiesen.

Ursprungsnachweise für EWR-Ursprungswaren, welche lediglich im Rahmen des EWRA in den Genuss einer Zollpräferenz kommen (Liste der Waren mit tarifären Unterschieden s. Beilage 1), sind dem Zollamt bei der Einfuhrabfertigung nicht vorzulegen. Werden solche UN trotzdem vorgelegt, sind sie dem Zollmeldepflichtigen ungestempelt zurückzugeben (Beispiel: geräucherter Aal der Tarif-Nr. 0305.4910 aus der EG). Es ist Sache des Empfängers in Liechtenstein, beim AZW nachträglich die Zulassung zum EWR-Präferenzansatz zu beantragen.

4 2 3 Ursprungsnachweise

Als Ursprungsnachweise gelten ebenfalls die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 (WVB) und die Erklärung auf der Rechnung. Letztere weist den gleichen Wortlaut auf wie diejenige im Warenverkehr zwischen der Schweiz und den EG- und EFTA-Staaten. In der Rubrik 4 der WVB (Ursprungsstaat) bzw. im Text der Erklärung auf der Rechnung (...Ursprungswaren) lautet die gültige Bezeichnung "EWR". Daneben können auch die übrigen, für Einfuhren in die Schweiz gültigen Ursprungsbezeichnungen angenommen werden. Für Waren, die bei der Einfuhr aus EG und EFTA unterschiedlichen Präferenzansätzen unterliegen, sind zusätzliche Angaben erforderlich (vgl. auch Ziff. 422 hier-vor).

4 2 4 Nachprüfungen

Bestehen Zweifel am EWR-Ursprung der Ware, so gelten die allgemeinen Bestimmungen (Meldung mit Form. 19.75 usw.). Die OZD leitet das Dossier an das AZW weiter, welches die Nachprüfung bei den Zollbehörden des Ausfuhrlandes veranlasst. Nach Erhalt des Ergebnisses ist wiederum die EZV für den Vollzug zuständig.

4 2 5 Nachbezüge / Widerhandlungen

Wird eine Präferenz zu Unrecht beansprucht, so richtet sich das Verfahren für den Zoll-nachbezug und die allfällige Verfolgung von Widerhandlungen nach der schweizerischen Zollgesetzgebung.

4 3 Ausfuhr

4 3 1 Grundsatz

Alle ZA prüfen und beglaubigen WVB für liechtensteinische Exporte von EWR-Ursprungswaren. Als "liechtensteinische Exporte" gelten solche, die von in Liechtenstein ansässigen natürlichen oder juristischen Personen getätigt werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Waren von der Schweiz oder von Liechtenstein aus versandt werden. Massgebend ist somit, dass in der Rubrik 1 der WVB ein liechtensteinischer Exporteur figuriert.

Die allgemein gültigen Dienstvorschriften (D 31) sind sinngemäss anzuwenden.

4 3 2 Warenverkehrsbescheinigungen

- Das AZW stellt den liechtensteinischen Exporteuren eigene Formularesätze EUR. 1 zur Verfügung. Diese unterscheiden sich lediglich bei den Angaben in der Rubrik 2 von den schweizerischen Dokumenten. Zudem ist auf der Rückseite des Originals anstelle der OZD das AZW als Nachprüfstelle angegeben. Derartige "liechtensteinische WVB" müssen für EWR-Ursprungswaren im für Liechtenstein anwendbaren Geltungsbereich des EWRA verwendet werden¹). Insbesondere für Waren schweizerischen Ursprungs und für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte dürfen aber grundsätzlich nur "schweizerische" WVB ausgestellt werden ²).
- In der Rubrik 4 der WVB (Ursprungsland) ist die Bezeichnung "EWR" anzugeben.

¹ Wird die WVB durch einen Beauftragten in der Schweiz ausgestellt (z.B. ein Spediteur), kann ein schweizerisches oder ein liechtensteinisches Formular verwendet werden.

² Auf Zusehen hin können hingegen liechtensteinische WVB für Mischsendungen, welche sowohl liechtensteinische (EWR-) als auch schweizerische Ursprungswaren enthalten, verwendet werden.

- In bezug auf die Angaben auf der Rückseite des Blattes 3 "Erklärung des Ausführers" wird auf Beilage 2 verwiesen.
- Besonderheit: Für Reexporte von liechtensteinischen EWR-Ursprungswaren aus der Schweiz (d.h. durch einen schweizerischen Exporteur) ist als Ursprungsland ebenfalls "EWR" anzugeben.

4 3 3 Versand

Die Anträge auf Ausstellung einer liechtensteinischen WVB ("Kopie für das Ausfuhrzollamt") für EWR-Ursprungswaren sind der schweizerischen Kontrollstelle zuzustellen.

4 3 4 Nachträgliche Ausstellung / Ausstellung von Duplikaten

Hierfür ist die schweizerische Kontrollstelle zuständig (betrifft nur WVB für liechtensteinische Exporte von EWR-Ursprungswaren).

4 3 5 Nachprüfungen

Die ausländischen Zollbehörden richten ihre Gesuche um Nachprüfung von liechtensteinischen Ursprungsnachweisen an das AZW, welches dann der EZV einen entsprechenden Auftrag zur Nachprüfung erteilt.

4 3 6 Auskünfte

Fragesteller (d.h. liechtensteinische Exporteure) zu den Ursprungsbestimmungen des EWRA sind an das AZW bzw. an die liechtensteinische Industrie- und Handelskammer zu verweisen.

4 3 7 Widerhandlungen

In Liechtenstein besteht eine eigene Rechtsgrundlage für die Verfolgung von Widerhandlungen bei der Ausstellung von Ursprungsnachweisen. Zuständige Behörde ist nicht die EZV sondern das AZW. Untersuchungshandlungen hingegen werden durch die EZV durchgeführt (vgl. Ziffer 922).

5 Amtshilfe nach Massgabe des Protokolls 11 EWRA über Amtshilfe in Zollsachen

Solche Amtshilfeersuchen, die bei den ZA eingehen, sind der OZD zur Weiterleitung an das AZW zuzustellen. Davon ausgenommen sind die EWR-ZA Buchs und Schaanwald, die besondere Weisungen erhalten.

6 Freier Personenverkehr

Mit dem Beitritt zum EWRA übernimmt Liechtenstein auch den Grundsatz des freien Personenverkehrs für Angehörige von EWR-Staaten. Liechtenstein wurde allerdings für die Einführung des freien Personenverkehrs eine Uebergangsfrist bis zum 1.1.1998 (mit Review-Klausel) zugestanden.

Während der Uebergangsfrist besteht in Liechtenstein kein Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Staaten. Liechtenstein kann für sie die eigenen Zulassungsbestimmungen beibehalten und ihren Aufenthalt generell verweigern, wenn eine schweizerische Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme besteht.

Aus den gleichen Gründen hat Liechtenstein weiterhin die Möglichkeit, bei den schweizerischen Behörden zu beantragen, dass gegen einen bestimmten Angehörigen eines EWR-Staates gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) eine Einreisesperre auch für die Schweiz verhängt wird.

Unter diesen Voraussetzungen entsteht im Zollbereich zur Zeit kein Handlungsbedarf.

7 Gewerbliche Personen- und Gütertransporte von, nach oder durch Liechtenstein

Bei grenzüberschreitenden Fahrten von, nach oder durch Liechtenstein **mit Berührung der Schweiz** gelten die Vorschriften des D 13.

Für grenzüberschreitende Fahrten mit **EWI-Fahrzeugen** von, nach oder durch Liechtenstein **ohne Berührung der Schweiz** erhalten die EWR-ZA besondere Vorschriften.

8 Finanzielle Aspekte

Rückerstattungen und Nachbezüge, die sich aus unterschiedlichem Zollvertrags- und EWR-Recht im tarifären Bereich ergeben, nimmt das AZW vor. Die Verrechnung erfolgt bei der Auszahlung des Zollanteils an Liechtenstein.

9 Strafbestimmungen

9 1 Straftatbestände

Aufgrund des vereinbarten Lösungskonzeptes ergeben sich folgende neue Straftatbestände:

- Verbringen von Waren mit einer tarifären EWR-Präferenz (Tarifnummern und Zollansätze s. Beilage 1) aus Liechtenstein in die Schweiz, ohne Anmeldung und ohne Nachentrichtung der Zolldifferenz beim AZW
- Verbringen von Waren, für die in der Schweiz, nicht aber im EWR, Einfuhrverbote bestehen, aus Liechtenstein in die Schweiz
- Unrechtmässiges Erwirken einer automatisch erteilten Ein- oder Ausfuhrbewilligung bei der zuständigen schweizerischen Bewilligungsbehörde
- Widerhandlungen gegen das EWR-Recht (z.B. im Ursprungsbereich bei der Ausfuhr)
- Unrechtmässige Parallelimporte (betr. das Geistige Eigentum) aus Liechtenstein in die Schweiz
- Verbringen von Waren mit unterschiedlichen Produktstandards aus Liechtenstein in die Schweiz zum Inverkehrbringen in der Schweiz. Für solche Produkte besteht zwar kein Grenzschutz. Untersagt ist lediglich deren Inverkehrbringen in der Schweiz. Trotzdem ist die Existenz eines entsprechenden Straftatbestandes gerechtfertigt, ist doch der Anreiz grösser, solche Waren über die offene Grenze Liechtenstein-Schweiz zu verschieben als über die Zollgrenze (Stichwort: Schlupfloch).

9 2 Verfolgung und Beurteilung

9 2 1 Grundsatz

Die obgenannten Widerhandlungen werden grundsätzlich von Liechtenstein verfolgt und beurteilt. Die Sanktionen bemessen sich zumindest nach dem in der Schweiz für ver-

gleichbare Widerhandlungen vorgesehenen Strafmass. Die Schweiz hat auf die Schaffung eigener Strafnormen verzichtet.

Fälle, in denen Verdacht auf einen der genannten Straftatbestände besteht, sind der schweizerischen Kontrollstelle zhd des AZW zu melden.

9 2 2 Ursprungsbereich bei der Ausfuhr

Für die Verfolgung von Widerhandlungen bei der Ausstellung von EWR-Ursprungsnachweisen führt die EZV im Auftrag und zhd des AZW Untersuchungshandlungen durch.

10 **Beschwerdewesen**

10 1 Zollvertragsrecht

Für Beschwerden, die sich gegen Abfertigungen nach Zollvertragsrecht richten, gelten die Bestimmungen des Zollvertrages sowie das auf seiner Grundlage in Liechtenstein anwendbare Recht.

10 2 EWR-Recht

Für Beschwerden, die sich gegen Abfertigungen nach EWR-Recht richten, gelten die Bestimmungen des EWRA sowie das auf seiner Grundlage in Liechtenstein anwendbare Recht.

EIDG. OBERZOLLDIREKTION

Beilagen:

- 1: Liste der Waren mit tarifären Unterschieden
- 2: Angaben auf der Rückseite von Blatt 3
("Erklärung des Ausführers") der
liechtensteinischen WVB

ZOLLANSÄTZE "Normal", "EG" und "EFTA": Siehe Gebrauchszolltarif D.3.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollansatz EWR Fr./100 kg brutto
ex 0208.9090	Anderes Fleisch und andere geniessbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, von Walen	frei
ex 0301.1000	Lebende Zierfische (Meerfische)	frei
0301.9200	Aale, lebend	frei
ex 0301.9910	Salme, lebend	frei
ex 0302.1900	Andere Salmoniden (Meerfische), frisch oder gekühlt	frei
0302.6600	Aale, frisch oder gekühlt	frei
ex 0302.7000	Lebern, Rogen und Fischmilch, von Meerfischen, frisch oder gekühlt	frei
ex 0303.2900	Andere Salmoniden (Meerfische), gefroren	frei
0303.7600	Aale, gefroren	frei
ex 0303.8000	Lebern, Rogen und Fischmilch, von Meerfischen, gefroren	frei
ex 0304.1020	Filets und anderes Fleisch, von Aal und Salm, frisch oder gekühlt	frei
0304.2010	Forellenfilets, gefroren	frei
0304.2020	Filets von anderen Süßwasserfischen, gefroren	frei
ex 0305.2000	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, von Meerfischen, Aal und Salm, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	frei
ex 0305.3010	Filets, von Aal und Salm, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	frei
ex 0305.4910	Aale, einschliesslich Filets davon, geräuchert	frei
ex 0305.5910	Aale und Salme, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert	frei
ex 0305.6910	Aale und Salme, gesalzen, weder getrocknet noch geräuchert und Aale und Salme in Salzlake	frei
	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugern, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	
	- Fischleberöle und ihre Fraktionen	
1504.1010	- - Medizinallebertran	frei
1504.1091	- - zu Futterzwecken	frei
	- - andere	
	- - - andere, zu technischen Zwecken	
1504.1098	- - - - in Zisternen oder Metallfässern	frei
1504.1099	- - - - andere	frei
	- Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle	
1504.2010	- - zu Futterzwecken	frei
	- - andere, zu technischen Zwecken	
1504.2091	- - - in Zisternen oder Metallfässern	frei
1504.2099	- - - andere	frei
	- Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Meeressäugern	
1504.3010	- - zu Futterzwecken	frei
	- - andere, zu technischen Zwecken	
1504.3091	- - - in Zisternen oder Metallfässern	frei
1504.3099	- - - andere	frei
	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, ungeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, vollständig gewonnen von Fischen oder Meeressäugern	
	- tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen	
1516.1010	- zu Futterzwecken	frei
	- andere, zu technischen Zwecken	
1516.1091	- - in Zisternen oder Metallfässern	frei
1516.1099	- - andere	frei
ex 1603.0000	Extrakte und Säfte von Walfleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	frei
	Fischzubereitungen und Fischkonserven	
	- Fische, ganz oder in Stücken, ausgenommen fein zerkleinerte Fische	
1604.1290	- - Heringe, in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg, ausgenommen in Tomatensauce oder in Marinaden	frei
1604.1390	- - Sardinellen und Sprotten, in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg	frei
1604.1490	- - Thunfische, echte Bonitos und Pelamide (Sarda spp.) in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg	
1604.1590	- - Makrelen, in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg	frei
1604.1690	- - Sardellen, in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg	frei
1604.1999	- - andere, in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg, ausgenommen panierte Meerfischfilets und tiefgefrorene, ofenfertige Zubereitungen, in Backformen aus Metallfolie	frei
	- andere Fischzubereitungen und Fischkonserven	frei
1604.2090	- - in Behältnissen von nicht mehr als 3 kg	frei

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollansatz EWR Fr./100 kg brutto
ex 2301.1090	Walmehl	frei
2301.2090	Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, andere (nicht zu Futterzwecken)	frei
ex 2309.9049	Solubles von Fischen, nicht zu Futterzwecken	frei
4501.1000	Naturkork, unbearbeitet oder nur vorbearbeitet	frei
4501.9010	Korkabfälle	frei
4501.9090	Korkschat und Korkmehl	frei
5301.1000/3000	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschliesslich Garnabfälle und Reisspinnstoff)	frei

Angaben auf der Rückseite von Blatt 3 „Erklärung des Ausführers“ der liechtensteinischen WVB (Ziff. 432 des Zirkulars)

- Rubrik „Beschreibt den Sachverhalt, aufgrund dessen die Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt“.
 - Dabei sind für EWU-Ursprungswaren mindestens die folgenden Angaben erforderlich:
 - **Sachnamen und Tarifnummern** der Waren
 - Beschreibung des ursprungsbegründenden Sachverhaltes mit folgenden Standardsätzen:
 - „**vollständige Erzeugung im EWU**¹⁾“ für Waren, die vollständig aus EWU-Urprodukten in Liechtenstein erzeugt worden sind;
 - „**ausreichend bearbeitet gemäss Liste**¹⁾“ für Waren, die in Liechtenstein unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss Anlage II des Protokolls Nr. 4 zum EWRA ausreichend bearbeitet worden sind;
 - „**ausreichend bearbeitet unter Anwendung der generellen Toleranzregel**¹⁾“ für Waren, die in Liechtenstein nur durch Anwendung der generellen Toleranzregel von 10% eine ausreichende Bearbeitung erfahren haben;
 - „**ausreichend bearbeitet, mit Zwischenbearbeitung in einem Drittland**“ für Waren, die unter Anwendung der Sonderregel eine Zwischenbearbeitung ausserhalb Liechtensteins erfahren haben;
 - „**nicht ausreichend bearbeitete importierte Ursprungsware des EWU**“ bzw. „**nicht ausreichend bearbeitete Ursprungsware der Schweiz**“ für Waren, die als Ursprungserzeugnisse eines EWU-Staates oder der Schweiz nach Liechtenstein eingeführt worden sind, hier zwar keine ausreichende Bearbeitung, aber mehr als eine Minimalbehandlung erfahren haben (Kumulation);
 - „**in unverändertem Zustand wiederausgeführte EWU-Ursprungsware**“ für Ursprungserzeugnisse eines EWU-Staates, die in Liechtenstein keinerlei Bearbeitung oder bloss eine Minimalbehandlung erfahren haben.

¹⁾ bei Anwendung der vollen Kumulierung im Sinne des EWRA mit dem Zusatz „**und unter Anwendung der vollen Kumulierung**“

Enthalten Mischsendungen sowohl EWU-Ursprungserzeugnisse als auch Ursprungserzeugnisse der Schweiz, genügt für letztere die zusätzliche Angabe „**Ursprungserzeugnis der Schweiz gemäss Freihandelsabkommen Schweiz-EG bzw. gemäss EFTA-Übereinkommen**“. Dies gilt sowohl für Waren schweizerischen Ursprungs, die in Liechtenstein keine Bearbeitung oder nicht mehr als eine Minimalbehandlung erfahren haben als auch für Waren, die in Liechtenstein nur durch die Kumulation der in der Schweiz und in Liechtenstein vorgenommenen Bearbeitungen ausreichend bearbeitet worden sind (sog. Binnenkumulation).

- Rubrik „**Legt folgende Nachweise vor**“

Hier genügt wie bei den schweizerischen WVB die Angabe „Belege liegen beim Exporteur“. Diese sind nur auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.